

Anhängige oder abgeschlossene Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung und/oder Rücknahme/Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis (Behörde, Aktenzeichen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
Mitgliedschaft in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und stimme der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu.

Die Grundinformationen zu den Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie detaillierte Informationen über die Verarbeitungstätigkeit des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz des Kreises Pinneberg stehen unter www.kreis-pinneberg.de.

Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum, Unterschrift der zu überprüfenden Person)

Hinweise zur Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung:

Zur Bearbeitung der Meldung und zwecks Zuverlässigkeitsprüfung werden folgende Unterlagen für die zu überprüfende Person benötigt:

- Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel inkl. Meldebescheinigung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart „0“, bzw. europäisches Führungszeugnis
(zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)
- Gewerbezentralregisterauszug nach Belegart „9“
(zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand der Behörde bei der Prüfung des Stellvertretererlaubnisanspruchs (Siehe Tarifstelle 11.16 ff des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der zzt. gültigen Fassung).

Allgemeines

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.